

1714

REGIS
ESSAY COLLECTION

Rechtsblatt. XII
28 April 1837.

§ 1.
Die juristische Candidatur, welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
verleiht, müssen sich über den Besitz der gesamten Vorbildung
zur Berufsbildung ausweisen, welche der nachstehenden § 2 näher
bestimmt.

§ 2.
Die Vorbildung besteht in der vollständigen Kenntniss & Fertigkeit
in den Mathematik, der Naturwissenschaften, dem Geographien,
den Sprachen & fröhen Geistes, insoweit der Unterricht in
dieser Fächer nach der Verordnung vom 7 Oct 1828 & deren
Beilagen auf der polytechnischen Schule dafür nachweislich sind.
Die Berufsbildung besteht in der vollständigen
Kenntniss & Fertigkeit in juristischen Wissenschaften, in
welchen auf der bei der polytechnischen Schule dafür für
die juristische bestanden Lehrprüfungen der Unterricht
nachweislich sind.

§ 3.
Die Prüfung der juristischen Candidaten wird von einer
Commission vorgenommen, welche aus Mitgliedern der
Oberdirection des M. & N. Cant & aus Lehrern an der
polytechnischen Schule besteht.

Nachstehende Personen sind die Mitglieder
der Commission.

Die Prüfung über die Vorbildung der juristischen
Candidaten, welche die für die juristische Fächer bestanden
Lehrprüfungen mit abgibt, sondern auf einen andern Lehr-
anstalt für Berufsbildung angeworben haben, wird von
einer Commission vorgenommen, welche aus Lehrern der polytechnischen
Schule besteht, die von der Direction derselben dazu ernannt
werden.

§ 4.
Zustand der Prüfung der juristischen Candidaten ist:

1. Physik
2. Chemie
3. Mineralogie
4. Geographie mit vorzüglichem Kenntniss der Natur,
welche die Fächer des M. & N. Cant für die Berufsbildung
bestimmt.
5. Darstellung der Geometrie in ihren Anwendungen mit
Bestimmung der Tafeln, der Konstruktion, der Haupttheile & der
Konstruktion.
6. Die mathematischen Wissenschaften mit Beziehung ihrer
Anwendung auf Constructionen.

7. Praktische Gewerkschaften, u. zwar insbesondere, was den Zusammenhang
zu dem Gebrauche der Maschinenwerke, die Folgen vom Misallismus
Kommunismus u. der Darstellung der feldbesitzers betrifft
8. Wasser- u. Hochbaukunde nach ihrem ganzen Umfange u.
zwar in folgenden Abtheilungen:
 - a. über Befestigung der Flüsse u. Bächen, Schiffbau-
holz- u. Steinbau
 - b. über Leitung des Wassers zur Beförderung der
Cultur, zum Betrieb von Maschinen, u. zu
andern Zwecken des Lebens u. vorzüglich
über Kanal- u. damit verbundene Wasserbau.
 - c. über Landcommunicationen, Theorie der Eisenbahnen
über specialen Straßenbau u. über Schiffbau
 - d. über Wasser-Communicationen, Schiff- u. Kanalar-
bau, Anlage u. Betrieb von
Canälen mit dem Hinweis auf geologische Verhältnisse
u. Hydrauliken;
 - e. über Bau der Brücken jeder Art u. Gerüste
 - f. Maschinenbau im Allgemeinen u. mit besonderem
Blick auf das, was im Dienste des Wasser- u. Straßen-
baus vorzüglich vorkommt.

§ 5.

Die Prüfung der jugendlichen Candidaten soll bestehen:
aus der Vorprüfung,
aus der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht der Prüfungs-
Comission, u.
aus der mündlichen Prüfung

Die Vorprüfung umfasst die Vorbereitung größtens Theils
aus dem Gebiete des Wasser- u. H. baus. Der Maschinenkunde
u. der Festigkeit von Maschinenwerkzeugen. Die Aufgaben
sind über hundert an den Hofrath des Candidaten zur
Zustellung an ihn herausgegeben.

Die schriftliche Prüfung umfasst Aufgaben aus dem
in § 4 bezeichneten Wissensgebiete

Die mündliche Prüfung umfasst Fragen aus allen
diesen Wissensgebieten, vorwiegend mit Bezug auf die Arbeiten
des Candidaten in der Vorprüfung u. in der schriftlichen
Prüfung.

§ 6.

Der Antrag zur Zulassung zu der Prüfung über die Vorbedingung wird
bei der Direction der polytechnischen Schule eingereicht werden, u. zwar bei Voranmeldung
der Bauzeitung auf die nächste Prüfungsperiode, in den Monaten März
od. April, wobei diese Prüfung längstens im Monat Juli statt haben wird.

Die Prüfungsausschüsse haben über den Inhalt der Prüfung
schriftlichen Vortrag an die Direction der polytechnischen Schule, in der
Direction bekannt gemacht, in dem Monat August, ob
der Candidat in der Prüfung bestanden sei oder nicht.

§ 7.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung als Ingenieur-
Candidat muß bei der Oberdirection der M. & N. Land-
wirthschaft eintreffen, in der, bei Voranmeldung der Vor-
prüfung auf die nächste Prüfungsgenossenschaft, in der
der Monat November.

§ 8.

Dieses Gesuch muß mit der Nachweisung, daß der Candidat
ein geborener Preussischer, oder mit seinem Väter- oder Mütter-
seits bayerischer, oder hessischer, oder sächsischer, oder
sächsischer, oder hessischer, oder sächsischer, oder hessischer,
Dienste nicht jugendlich mit dem Zeugnis nicht nachweist.

§ 9.

Die Aufgabe der in § 8 bestimmten Vorprüfung besteht darin,
Candidaten im Monat November zugelassen werden, in der auf-
gelegten Arbeitsleistungen sind bestanden in dem Monat
Juni, ob darauf folgende Gesuch an die Oberdirection der
M. & N. Landwirthschaft, bei Voranmeldung der Vor-
prüfung der Candidaten auf die nächste Prüfungsgenossenschaft. Die
Oberdirection der M. & N. Landwirthschaft wird die Arbeit an die Prüfung-
Comité abgeben, in der bekannt zu machen, ob der Candidat
genügend ist, oder nicht, über die Vorprüfung
der Candidaten zu der schriftlichen und mündlichen Prüfung
oder über deren Gültigkeit.

§ 10.

Die schriftliche und mündliche Prüfung wird jedesmal in dem
Monat April vorgenommen, in der Zeit ihres Vortrags von der
Prüfungsausschüsse bestimmt werden.

§ 11.

Über den Inhalt der Prüfung besteht die Commission schriftlichen Vor-
trag an die Oberdirection der M. & N. Landwirthschaft, diese besteht
aus dem Antrag an unser Ministerium, ob der Candidat
die Aufgaben der Candidaten als Praktikant in der Location
oder über deren Gültigkeit.

§ 12.

Gutachten

II.

mit dem Gesetze vom Jahr 1837, worauf sich v. Lenge
bezieht.

§ 29. Also, ein solches Zeit als Nebenleser oder Lesor wird
eingetragen, das ist ausgesetzt zu werden, bloß in dem einen
oder anderen Gegenstand eine Fortsetzung bestehen will
kann zu einem solchen Zugelassen werden.

Da aber die Gelegenheit zur Anstellung für
Leser eingeleitet ist, so wird es nicht zu
wenig selbst das Hauptziel zu schreiben, wenn es
antworten sehr gut, oder gar ein neues offenes Anstellens
zufüllt, oder wenn ein, in der ganzen Kurze des
philologischen Studiums bedauerlicher Lesers der Vorzug
vor ihm gegeben wird.

§ 31 Jeder Lesr auch Candidat hat sich, wenn er als Lesor
ausgesetzt wird, über eine jährliche praktische Übung
im Lesefach auszuweisen, so wie wenigstens
ein Jahr lang an ^{sein} gelehrten Schulen in Graefen: Kralen
hauptstädt über ein Graefen, in der vorstehenden
university 6 Stunden (täglich) als Praktikant
unterricht erhalten haben. Der die übrigen zum
Jahre können gleichzeitige Zugewinn über
unsern Hauptstadtkommune angenommen werden.